

Posener Zeitung.

№ 8.

Dienstag den 10. Januar.

1854.

Inhalt.

Deutschland. Berlin (Hofnachrichten; Unterstützungs-Fonds für Staats-Beamte; silberne Hochzeit d. Prinzen von Preußen bevorstehend; Städte-Ordnung für Westphalen und Debatte in d. 2. Kammer; über die Reichskämmerlichen Familien; Tarif d. Einkommens v. Militär-Beamten; Bulle de salute animarum; Breslau (Prof. Guhraner †); Geseft (Leichenbegleitung für Gen. v. Radowik); Grefeld (diamantene Hochzeit); Saarbrücken (merkwürdiger Eisenbahnunfall); Misa (Mord).

Frankreich. Paris (Kleid für d. zukünftige Kaiserin v. Oesterreich; Louvre-Bau; zum Freihandels-System; Armeen; Herr v. Castelbauc; Hoftrachten; Uniformen; Schleppkleider; Ball; Didot †; Vestra- fungen).

England. London (über d. Einwirkung des Prinzen Albert; Finanznoth; vermeintl. Augenheilmittel d. Divan; d. Saar und d. Vermittlung d. 4 Mächte; Provinzialblätter und Urquhart; Prozeß).

Spanien. Madrid (zur Duellsache; Stämme; Cholera).

Türkei. Konstantinopel (Engl.-Franz. Flotte; Oesterreichische Lloyd-Dampfer; Lord Redcliffe; Alt- und Neu-Türken); Pera (Gencuc u. Con- fess; Ruhe hergestellt).

Sofales u. Provinziales. Posen; Schwesenz; Jarocin; Woll- feil; Pleßchen; Rawicz.

Landwirthschaftliches.

Redaktions-Correspondenz.

Berlin, den 7. Januar. Sr. K. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen ist nach Dresden abgereist.

Pischel, Sekretariats-Assistent bei der Militär-Intendantur des Gardekorps, ist zum überzähligen Intendantur-Sekretair ernannt. Wischhusen, bisher Garnison-Auditeur zu Colberg, mit dem Dienstatel vom 1. Juli 1853, zum Intendantur-Assessor ernannt und der Militär-Intendantur des VI. Armee-Corps als Mitglied über- wiesen.

Zebrowski, Proviant-Anns-Assistent in Magdeburg, als De- pot-Magazin-Verwalter nach Schönebeck versetzt.

Müller, Proviant-Amts-Kontrollleur in Stettin, nach Köln versetzt.

Telegraphische Correspondenz des Berl. Büreaus.

Paris, den 6. Januar. Die Börse betrachtete das Circu- ar Drouin de l'Hay, da dasselbe im „Moniteur“ abgedruckt worden ist, als eine ernste Thatsache und war durch dasselbe sehr beunruhigt. Die 3% eröffnete zu 70, 60 wurde einige Augenblicke zu 71 gehandelt, fiel alsdann wieder auf 70, 55 und sank, da man fortwährend kriegerische Gerüchte verbreitete, auf 70, zu welchem Course dieselbe schloß. Alle übrigen Werthpapiere litten gleichfalls einen beträchtlichen Rückgang.

Paris, den 7. Januar. Der heutige „Moniteur“ enthält ein Dekret, nach welchem die zweite Altersklasse vom Jahre 1852 einberufen wird, um den Effectivbestand des Heeres den Bedürfnissen des Dienstes entsprechend, zu vervollständigen.

Paris, den 8. Januar. Der heutige „Moniteur“ bringt fol- gende Nachrichten:

Madrid, den 5. Januar. Die Königin ist heute glücklich von einer Prinzessin entbunden worden.

Der Professor Chelius ist zum Offizier, Herr v. Lurgot zum Großoffizier der Ehrenlegion ernannt worden.

Deutschland.

Berlin, den 8. Januar. Sr. Majestät der König begab sich am Freitag Nachmittag nach Potsdam und wohnte Abends dort dem vom Offizier-Corps im Casino veranstalteten Balle bei. Tags darauf jagte Sr. Majestät der König im dortigen Wildpark und kehrte darauf gegen Abend hierher zurück. Vom Bahnhofe fuhr außerordentlich rasch sofort nach Charlottenburg und nahm im dortigen Schlosse später noch den Vortrag des Ministerpräsidenten entgegen.

Sr. Maj. der König hat durch eine Cabinets-Ordnung vom 28. Dezember v. J. die Erhöhung des vorhandenen Unterstützungs- Fonds für Staatsbeamte genehmigt. Mittels Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 3. Januar d. J. sind deshalb allen Regierungs-Präsidenten und ebenso auch dem Vor- sieder der hiesigen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, Geheimrath Schlemann, die Summen überwiesen worden, die mit Rücksicht auf die gegenwärtige Theuerung aller Lebensmittel, zu außer- ordentlichen Unterstützungen für gering besoldete oder renumerirte Be- amte, besonders für bedürftige Bureau-Beamte und Unterbediente verwendet werden sollen.

Am 11. Juni d. J. feiern der Prinz und Frau Prinzessin von Preußen ihre silberne Hochzeit. Wie ich höre, wird diese Feier von glänzenden Hoffesten begleitet sein. In den ersten Tagen der andern Woche werden die hohen Herrschaften hier erwartet; doch heißt es jetzt schon, daß die Frau Prinzessin sich bei uns nur einige Wochen aufhalten und alsdann wieder nach Weimar und Coblenz zurückkehren werde. Den wiederholten Besuch der hohen Frau dürfen wir Ende Mai erwarten.

In der gestrigen Sitzung der 2. Kammer wurde über die Städte- Ordnung für die Provinz Westphalen verhandelt, welche bereits in der früheren Session den Kammern vorgelegen hat. Da indeß eine Uebereinstimmung beider Häuser und der Regierung in verschiedenen Bestimmungen nicht erreicht werden konnte, so hat das Ministerium diese Vorlage aufs Neue eingebracht, ohne indeß dem Gesez-Entwurfe die übliche Eingangsformel vorzusetzen. Der Abg. Wenzel beantragte daher beim Beginn der Spezialdebatte den Eingang des Gesezes, wie folgt, zu fassen: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen für die Provinz Westphalen, unter Zustim- mung der Kammern, was folgt. Mit dem Antragsteller sprachen für die Wichtigkeit der Eingangsformel die Abgeordneten v. Vinke, Ris- ker, Nibel, v. Bonin, Wolmirstedt; dagegen ließen sich vernehmen, indem sie die Kammer nicht für befugt erklärten, diese Formel festzu- stellen, die Abgeordneten Reichensperger-Geldern, v. Gerlach, v. Man- teuffel II. Nachdem der Minister des Innern und ebenso auch der Re- gierungs-Kommissar v. Klizow die Debatte der Linken wiederholt

bekämpft hatten, wird der Wenzelsche Antrag mit 153 gegen 125 Stimmen verworfen. Mit der Linken stimmten für die Annahme die Polen, einige Katholiken und die Fraktion Bethmann-Hollweg; die übrigen Fraktionen standen auf Seite der Regierung. Bei der Debatte über die einzelnen §§. wurde der Antrag des Abg. v. Mallinckrodt angenommen, obgleich sich der Minister des Innern und der Regie- rungs-Kommissarius gegen die Annahme erklärten. Derselbe lautet:

§ 1. Die gegenwärtige Städteordnung findet nur auf diejenigen Städte der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündi- gung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die residirte Städte- Ordnung vom 17. März 1831 galt. Ingleichen kann innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Frist in denjenigen Städten, in welchen zwar nicht die Städteordnung vom 17. März 1831, aber der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 geolten hat, die Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung von der Vertre- tung der Stadtgemeinde beschloßen werden.

In sämtlichen gedachten Städten, in welchen die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündung oder in Folge Bes- schlusses der Vertretung der Stadtgemeinde zur Anwendung kommt, kann, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen, nach zwei- maliger, mit einem Zwischenraume von mindestens 8 Tagen vorgenom- mener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages durch Königl. Verordnung die Landgemeindeordnung mit denjenigen Modifikationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen an- geordnet werden.

Dasselbe geschah mit dem von demselben Abgeordneten zu §. 2. gestellten Antrage, der folgende Fassung hat:

§ 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbststän- digen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Be- theiligten, und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbst- ständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustim- mung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadt-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbst- ständigen Guts-Bezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu ei- ner andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadt-Bezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Ver- tretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesiz- zern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Verände- rung dieser Art in den Gemeinde- oder Guts-Bezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Be- dürfnis sich ergibt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreista- ges statifinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor- einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Aus- einandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinstimmung der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspru- ches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderun- gen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheits- Theilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Die §§. 3. und 4. wurden ohne Debatten nach dem Regierungs- Vorschlage angenommen und die Sitzung, die um 10 1/2 Uhr ihren An- fang genommen hat, endete um 3 1/2 Uhr, nachdem die zu §. 5 von den Abgeordneten v. Mallinckrodt und v. Bockum-Dollfus gestellten Anträge abgelehnt worden waren. Morgen Vormittag 10 Uhr findet eine geheime und darauf eine öffentliche Sitzung statt, in der die Ver- handlung über die Städteordnung für Westphalen fortgesetzt wird.

Im Preussischen Staate findet sich nur noch eine kleine Anzahl von Familien vor, welcher nach völkerrechtlichen Verträgen berechtigt sind, auf die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehe- maligen Reichsstände und Reichsangehörigen durch den Art. 14. der Bundes-Acte gewährleisteten Rechte und Vorzüge Ansprüche zu machen. Nimmt man den Fürsten v. Fürstenberg und v. Thurn und Taxis aus, deren Besitzungen in den unlängst erworbenen Hohenzollernschen Lan- den liegen, so sind diese Familien insgesammt in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen angesessen, doch ist, wie schon gesagt, ihre Zahl nur gering, indem seit 1815 einige ausgestorben, andere ihre Besitzungen verkauft haben. Der Herzog von Loos-Corswaren starb 1827 und mit ihm ist das einst reichsthändliche Fürstliche Geschlecht in Preußen erloschen. Er hat zwar seine Fideikommissarischen Besitzun- gen auf einen Cognaten, den Grafen Napoleon v. Lannoy-Clervaux vererbt, indeß ist u. A. durch die K. Cabinetsordre vom 27. Febr. 1843 festgesetzt, daß Sr. Maj. durch die Verleihung der Würde eines Fürsten von Rheina-Wolbeck ihm selbstverständlich weder die Rechte der Eben- bürtigkeit und der Theilnahme an den den Reichsständen etwa noch beizulegenden Curialstimmen im Plenum der deutschen Bundes-Ver- sammlung, noch der Titel eines Herzogs v. Loos-Corswaren begriffen sein könnten. Eben so wenig findet der Art. 14. der Bundes-Acte auf die drei gräflichen Stolbergischen Häuser, Stolberg-Bernigerode,

Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla Anwendung, obwohl die Grafen zu Stolberg noch zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs wegen des Besitzes der in Kurhessen gelegenen Herrschaft Oedern ihren Sitz auf der Wetterauischen Grafenbank einnahmen und deshalb aller- dings zu den ehemaligen Reichsständen gehöre, welche erst seit dem Jahre 1806 mittelbar geworden sind. Können hiernach nun auch die Grafen zu Stolberg das Recht der Ebenbürtigkeit für sich in An- spruch nehmen und verlangen, zu dem hohen Adel in Deutschland ge- rechnet zu werden, so kommen ihnen doch die sonstigen Vorrechte und Vorzüge, die sie in Preußen genießen, nicht vermöge des Art. 14. der Bundes-Acte, sondern nur vermöge landesherrlicher Rezeffe zu. Als völkerrechtliche Verträge können aber die Rezeffe durchaus nicht ange- sehen werden, da sie bekanntlich nur zwischen den Regierungen souve- rainer Staaten abgeschlossen werden können.

Durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 29. Dezember 1853 soll statt dem Passus 5 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 23. März 1825 beigefügten Nachweisung von jetzt ab folgenden Tarif des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militär bei Be- rechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs bei Anstellung im Civil u. zu Grunde gelegt werden: 1) Offiziere. Jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Offizier hat durch ein Attest seines Truppen- theils nachzuweisen, welches Einkommen, Gehalt, Servis, Tafel- oder Kleidergeld, er bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst bezogen. 2) Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel, Obermeister. a. Wacht- meister vom Regiment Garde zu Fuß 270 Rthlr. b. Feldwebel vom 1. Garde-Regiment zu Fuß 270 Rthlr. c. Die vorherbezeichneten Char- gen bei den übrigen Truppenteilen 250 Rthlr. 3) Etatsmäßige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Compagnien und Invaliden- Häuser, überzählige Feldwebel der kombinierten Reserve-Bataillone, Fähndriche, Feuerwerker, Sergeanten, incl. Vicefeldwebel und Vice- Wachtmeister und Sergeanten erster Gehaltsklasse vom 1. Garde-Regi- miment zu Fuß, der Gardejäger und Gardejäger-Bataillone, der Garde-Kavallerie-Regimenter, sowie sämtlicher Feuerwerker erster Gehaltsklasse 190 Rthlr.; die sub 3 bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppenteilen 170 Rthlr. 4) Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere und Trompeter, Regiments- und Bataillons-Lambours, Stabshornisten der Artillerie und Jäger, etatsmäßige Hautboisten 160 Rthlr. 5) Geseite und Gemeine aller Waffen 100 Rthlr. Den bei den General-Kommandos als Registratoren fungierenden Militair- personen wird außer dem Einkommen ihrer Militaircharge noch die Zu- lage, die sie als Registratoren haben, gerechnet. Dieser Tarif kommt jedoch nur bei der ersten Anstellung ehemaliger Militairs im Civil- dienst Behufs Berechnung des Zwölfstel Abzuges zum Pensionsfonds in Anwendung, so daß bei späterer Gehaltsverbesserungen nicht noch- mals darauf zurückgezogen werden darf, der Zwölfstel-Abzug in solchen Fällen vielmehr von dem Betrage der Gehaltserhöhung zu entrichten bleibt.

In Bezug auf die Ansprüche, welche die katholische Fraktion in der letzten Kammeression in Betreff der Ausführung der Bulle de salute animarum erhoben hat und dem Vernehmen nach jetzt zu erneuern gedenkt, dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, daß hierüber bereits im Rechtswege verhandelt ist, eine Entscheidung des Obertri- bunals aber vor etwa zwei Jahren der Bulle nur einen völkerrechtli- chen Charakter beigelegt, der Verbindlichkeiten zwischen der Preussischen Regierung und dem Päpstlichen Stuhle begründet habe, den einzelnen kirchlichen Instituten aber so wenig als den Bischöfen einen erfolg- baren Anspruch gewähre. Das Domkapitel zu Posen hatte den Staat wegen Ausführung der in der Bulle enthaltenen Verfügungen in Be- treff der Dotation der Erzbisthümer und Bischömer im Rechtswege in Anspruch genommen, der Rechtsweg aber war vom Obertribunal in Ue- bereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz für unzulässig erach- tet. Bemerkenswerth ist hierbei, was der höchste Gerichtshof über die Ausführung solcher Organisationsbestimmungen im Allgemeinen geltend macht. Solche Bestimmungen könnten nicht, wie sonst bei neuen Gesezen gewöhnlich sei, sofort mit der Publikation auch die Grundlage neu entstehender Privatrechte werden, sie bedürfen erst der Ausführung, ehe sie die Quelle solcher Rechte zu bilden vermögen. Allerdings habe der Staat nach Inhalt der Bulle die Verpflichtung zur Ausstattung der Bischömer und Kapitel in gewissem Umfange übernommen, aber es seien in der Urkunde selbst solche Anordnungen über die Art und Weise der Gewährung gegeben worden, welche eine neue erst in Zukunft zu erwartende Verwirklichung dieser Verheißun- gen in Aussicht stellen.

In Betreff des Privatunterrichts, der von einzelnen Schülern der oberen Gymnasialklassen häufig gegeben wird, ist vor Kurzem von dem Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg eine Verfü- gung an die Gymnasial-Direktoren erlassen worden. Es wird in der- selben bemerkt, daß die Ertheilung von Privatunterricht Seitens der Schüler theils in ein deren eigene Ausbildung gefährdendes Uebermaß ausgeartet sei, theils die durch den Privatunterricht gewonnenen rei- cheren Geldmittel nicht selten einem Gange zu zerstreuten Vergnü- gungen Vorschub geleistet haben. Es wird daher der wachsamsten Für- sorge der Direktoren empfohlen, daß kein Schüler ohne ihre, für jeden einzelnen Fall besonders einzuholende Genehmigung Privat-Unterricht übernehme.

Die bis Neujahr an der Hannoverischen Gränze postirt gewese- nen Preussischen Zollbeamten sind nach erfolgter Abberufung zum gro- ßen Theil an der Mecklenburgischen Gränze placirt worden. (C. B.)

Das Obertribunal hat vor Kurzem eine den Geschäftsverkehr betreffende Entscheidung gefaßt, die namentlich im gegenwärtigen Aus- genblicke bei den vielen Zahlungseinstellungen von Wichtigkeit ist. Die Entscheidung betrifft die Frage des Personal-Arrestes gegen Grund- besitzer und steht im direkten Widerspruch mit den Erkenntnissen des hiesigen Stadt- und Kammergerichts. In dem beregten Falle hatte der Kläger gegen seinen Schuldner einen Antrag auf Erlaß eines auf Personal-Arrest lautenden Exekutionsmandats gestellt, dem auch statt- gegeben, indeß vom Schuldner widersprochen war, der den Einwand machte, daß er Grundbesitzer sei und daher zuvörderst der Ausfall de-

der Regierung gescheitert. Die Räbelführer wurden sofort verhaftet, und die weniger Kompromittirten sollen nach dem Innern Anatoliens geschickt werden.

Ein Korrespondent der "Daily News", welcher viele Jahre im Oriente gelebt hat, schildert den Alt-Türken und den Neu-Türken in folgender Weise: "Uncivilisirter Türke: mittlere Größe; stark gebaut; barscher, aber ehrlicher Charakter; tapfer; religiös, manchmal sogar fanatisch; reinlich, mäßig, dem Kaffee und der Pfeife ergeben; liebt eine gute Klinge und weiß sie im Allgemeinen auch gut zu führen; zu stolz, um niederträchtig, feige oder falsch zu sein; freigebig bis zur Verschwendung; in der Kleidung ein Freund von hellen Farben und reichen Gewändern.

Lokales und Provinzielles.

Posen, den 9. Januar. Der Verkehr, den hiesige Getreidehändler seit längerer Zeit angeknüpft haben, ist von dem durch den Verwaltungs-Rath zu Warschau publizirten, und schon drei Tage nach Veröffentlichung in Kraft getretenen Getreide-Ausfuhr-Verbote auf eine sehr benachtheiligende Weise plötzlich unterbrochen worden.

Posen, den 9. Januar. Der heutige Wasserstand der Warthe war Mittags 2 Fuß 10 Zoll. Schwerfeld, den 8. Januar. Auch in unserer Stadt ist die Ausführung der neuen Städte-Ordnung vom Jahre 1853 so weit gegeben, daß die Stadtverordneten unter Leitung ihres Vorsitzenden, Gasthofbesitzer V. Baruch gestern den bisherigen Bürgermeister Buttel auf 12 Jahre einstimmig zum Bürgermeister und den Rathmann Johann Kluge, so wie den Generalagenten A. Hirschfeld zu Schöffen gewählt haben.

und erzählte, daß er in der Nacht von Freitag zu Sonnabend, wie der Augenschein beweise, fast nur halb angekleidet aus Kalisch, woselbst wieder eine Rekrutierung stattfände, entflohen sei, um sich der Einstellung zum Russischen Militär zu entziehen. Seine Eltern seien in Kalisch ansässig und haben ihm in der Eile der Flucht mehrere Hundert Rubel Banknoten mitgegeben, welche er auch vorzeigte. Diese Angaben schienen um so wahrscheinlicher, als hier bereits bekannt geworden war, daß im vorigen Jahre schon mehrere Male in Polen rekrutirt wurde. Nachdem L. sich hier mit Rath versehen und seine höchst mangelhafte Garderobe vervollständigt hatte, setzte er seine Reise nach Posen, von wo aus er über Berlin nach England gehen wollte.

Pleschen, den 5. Januar. Zu meinem Bericht von der Weihnachtsbekleidung armer Kinder kann ich noch einer Weihnachtsbescherung erwähnen, mit welcher die Kirchengemeinde von Sobótka bedacht worden ist. Der Versuch, der bisher auch die einfachste Ausstattung von der Mutterkirche in Pleschen entlehnen mußte, ist jetzt mit dem ersten eignen Schmuck bedacht worden. Herr Hauptmann Stiegler auf Sobótka hat der Kirche eine neue rothe Altarbekleidung, ein Paar Altarleuchter, eine silberne Weinkanne und 2 Becken zum Einsammeln der Kollekten geschenkt und vom Herrn Landrath Gregorovius hat sie einen prächtigen, innen vergoldeten Kelch erhalten, der die Aufschrift trägt: "Zur Erinnerung des 8. December 1853, als des Einführungstages des ersten evangelischen Geistlichen J. Hoffmann in Sobótka vom Landrath Gregorovius in Pleschen". Herr Rittergutsbesitzer Deynel auf Krzywosadowo hat 2 Vasen mit Blumen für den Altar geschenkt.

Bei der kürzlich abgehaltenen Bürgermeister-Wahl kamen der Raths-Registrator Hanzinger aus Waldenburg, der Stadtschreiber Kofel aus Kempen und der intern. Bürgermeister Patanischek aus Neustadt zur engeren Wahl, aus welcher dann Herr Raths-Registrator Hanzinger als neuer Bürgermeister hervorging.

C Rawicz, den 5. Januar. An dem am verflossenen Mittwoch hier abgehaltenen Produkten-Börse wurden verkauft: 3000 Scheffel Weizen loco 96-100 Sgr., 2000 Scheffel Roggen loco 72-75 Sgr., 25 Scheffel Hirse loco 67 Sgr., 25 Eimer Spiritus à 14 Sgr., 130 Centner gelben Farin à 11 1/2 Nthlr.

Die rege Theilnahme an Kreise und den entfernteren Gegenden in der Provinz namentlich auch der Besuch von der Schlesienseite her läßt dem in Rede stehenden Institute einen guten Fortgang voraussagen.

An Stelle des Kammerherrn v. Stablewski, der sein Mandat als Abgeordneter zur I. Kammer niedergelegt hat, ist der Rittergutsbesitzer Stanislaus v. Chlapowski in Rothdorf aus dem Kostenkreise gewählt worden.

Von 60 zur Wahl Berechtigten hatten sich nur 5 hier eingefunden.

Landwirthschaftliches.

Elbena bei Greifswald. — Es ist eine Thatsache, daß die Kartoffelforten in ihrem wirthschaftlichen Gebrauchswert, im Ertrage und in der Disposition zur Krankheit äußerst verschieden sind. Die Direktion der königlichen Akademie widmet diesem wichtigen Zweige des landwirthschaftlichen Pflanzenbaues ihre unausgesetzte Sorgfalt. Sie läßt auf dem akademischen Versuchsfelde eine große Menge von Kartoffelforten pflegen, vermehren und in Bezug auf ihre wirthschaftlich werthvollen Eigenschaften prüfen. Sie setzt alljährlich eine Reihe von komparativen Versuchen, mit der einen oder der anderen Sorte, zur Verhütung des verheerenden Auftretens der Kartoffelkrankheit ins Werk und sucht nach Mittel zur Abhilfe. Sie fand bis jetzt keines. — Die Erneuerung — Regeneration — der Kartoffel aus Samen hat seit dem Jahre 1839 nicht den Erwartungen entsprochen. Die Akademie besitzt viele Jahrgänge von solchen Samenkartoffeln, allein sie sind mehr oder weniger alle den krankhaften Einwirkungen erlegen. Es erkrankten in dem einen Falle Blätter, Stengel und Knollen gleichzeitig; ganz frei von der Krankheit ist von den nachstehenden Sorten keine einzige geblieben. Durch die Einwirkung der Kultur hat sich die Krankheit bis jetzt nicht heben lassen. — Gleichwohl bleibt aber die Auswahl und Vermehrung einer guten Kartoffelsorte immerhin wichtig genug zur Erhöhung und Sicherung des Ertrages. Der Anbau früherer Sorten hatte unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer

den Vorzug. Welche Sorte nun aber in dem einen oder anderen Boden, in dieser oder jener Lage am besten gedeiht: dieses zu ermitteln, bleibt Sache des Anbau-Versuchs, zu welchem einzuladen das vorliegend geordnete Verzeichniß den Zweck hat. Die starke Nachfrage nach guten Kartoffelforten ermöglicht jedoch nur die Abgabe von einfachen (1 Meße) und doppelten (1 Meße) Portionen.

Anmerkung der Redaktion der Dtsche-Zeitung. In dem beifolgenden Verzeichniß sind über 180 Sorten aufgeführt, worunter die untenstehenden als diejenigen bezeichnet werden, welche sich in Elbena am zuträglichsten und haltbarsten erwiesen.

I. Klasse. Frühe Garten-Kartoffel. 1) Sorten in langer oder länglicher Form. Weiße: Frühlings-Kantaloup-Nieren-K., früheste Treib-bo., Mistbeet b., Williamson's bo. 2) Sorten in runder oder rundlicher Form. a) Weiße: Cirassienne, feinste volltragende, Johannis, London, Mistbeet von Dr. Jutosch, Morren's neue Samen, Neun-Wochen, Schottische neue, St. Jean de Segonzac; b) bunte: blaumarmorirte.

II. Klasse. Mittelfrühe Garten-Kartoffel. 1) Sorten in langer oder länglicher Form. Weiße: Liverpooler. 2) Sorten in runder oder rundlicher Form. Weiße: Braunschweiger Zucker, Familien, Malta, Pommersche Zucker, Schottische.

III. Klasse. Frühe Feld-Kartoffel. Sorten in runder oder rundlicher Form. Weiße: Amerikanische, Malta, Rohan.

IV. Klasse. Späte Feld-Kartoffel. Sorten in runder oder rundlicher Form. Weiße: Ehil, Irlandsche, Orange (aus Schottland).

V. Klasse. Späte Sorten, zum Viehfutter geeignet. Sorten in runder oder rundlicher Form. Rother: Weg, be St. Jostenten-Noode.

Redaktions-Correspondenz.

Nach Santomyśl: Zur Aufnahme nicht geeignet.

Angekommene Fremde.

HOTEL DE BERLIN. Frau Gutbesitzer v. Lutomska aus Staw; Gutbesitzer Freygang und Domainenpächter Vater aus Polska wies; Hauptmann A. D. Toporowski aus Gräg; Defonom Wiened aus Neudorf; Fräulein Eichner aus Goldberg; Hauslehrer Jacobi aus Kozakow. BAZAR. Die Gutbesitzer Graf Winiński aus Pamiakowo, v. Soltowski aus Myszkowo, v. Wlozyszewski aus Przekaw, v. Radonski aus Kociakowa gorca und v. Pruski aus Selezewo; Tonkünstler v. Biernacki aus Warschau; Partikulier v. Tomicki aus Suchorzewo. GOLDENE GANS. Die Gutbesitzer v. Jaremba aus Dpalnica und Frau v. Sulerzycka aus Ghomigie. KRUG'S HOTEL. Privatmann v. Jeliński aus Karniszewo. PRIVAT-LOGIS. Frau Rentier Günther aus Glogau, I. Wasserstr. Nr. 8/9; Frau Geheim-Rathin Böck aus Berlin, I. Capieplatz Nr. 2; Eigenthümer Bierwaga aus Buk, I. St. Martin Nr. 19.

HOTEL DE DRESDE. Lieutenant a. D. v. Hartmann, Konzertmeister Arnstein und Kaufmann Franzmann aus Berlin; die Gutbesitzer v. Domanski aus Pawkowo, Graf Winiński aus Glesno, v. Kurnatowski aus Pozarowo, v. Wlodziński aus Jazzewo, v. Tucholski aus Krzeskowo, v. Blumberg aus Klecko und Wandelow aus Katalice. BUSCH'S HOTEL DE ROME. Die Gutbesitzer Livius und Wolff aus Turwo, Krenig aus Staboszewo, Großkreuz aus Dlesnig und König aus Koskowo; die Kaufleute Goldstein aus Lubiszyn, Preuß aus Leipzig und Kömpel aus Frankfurt a. M. SCHWARZER ADLER. Gutb. v. Vietinghoff aus Kröfowitz; die Gutb.-Frauen v. Ghodacka aus Chwałkowo und v. Budziszewska aus Grabkowo; Gutspächter Kuzner aus Lubiatowko und Frau Gutspächter Parpart aus Paczko. BAZAR. Probst Palczynski aus Dornik; die Gutbesitzer v. Kierski aus Poldolice, v. Radonski aus Ninino und v. Dąbrowski aus Winagóra.

HOTEL DE BAVIERE. Kaufmann Ebelin aus Paris; Partikulier v. Skorzewski aus Nelsa und Gutb. v. Wojanowski II. aus Rarowo.

HOTEL DE PARIS. Die Gutbesitzer v. Sempkowski aus Gomaszewo und v. Kamiński aus Gulezewo; Probst Siechowski aus Grabszewo; Bistar Switalski aus Wielichowo; Gutverwalter Trzeciński aus Skuzkowo; Lehrer Zajaczel aus Giecz; Bürger Zimniewicz aus Wreschen; Vorwerkbesitzer v. Krakowski aus Lubin; die Gutbesitzer v. Sosnicki aus Kozkowo, v. Skoraszewski aus Bliżyc und Gieselski aus Sosnowko.

HOTEL DU NORD. Probst Grodzki aus Obiezierz und Kaufmann Weiser aus Bremen.

HOTEL DE BERLIN. Maler Hertl aus Kozakow; die Gutbesitzer v. Stos aus Lubosz und Görner aus Przyborowo; Probst Wenz aus Gnesen; Oberförster v. Trampczynski aus Santomyśl und Gymnasist v. Raniowski aus Fitehne.

GOLDENE GANS. Gutspächter Ossowidzki aus Lubin; die Gutbesitzer Schulz aus Strazkowo, Wals aus Góra, v. Kowalski aus Golezowka und Busse aus Segowo.

GROSSE EICHE. Die Gutbesitzer v. Dziembowski aus Wegorzewo und Kozoguroski aus Welsa.

DREI LILIE. Gutb. Krüger aus Wola. EICHBORN'S HOTEL. Handlungsdiener Bog aus Bromberg und Kaufmann Silberstein aus Santomyśl. KRUG'S HOTEL. Gutb. Hebdmann aus Rakowko.

Auswärtige Familien-Nachrichten.

Verlobungen. Fr. C. Simon mit Fr. C. Hase, Fr. Henriette Meyer mit Fr. J. Meyer, und Fr. M. Dahme mit Fr. S. Otto in Berlin.

Stadt-Theater zu Posen.

Dienstag den 10. Januar. Zum Benefiz der Schauspielerin M. Franke. Zum ersten Male: Ein weißes Blatt. Schauspiel in 5 Akten von K. Guxlow.

Mittwoch den 11. Januar. Achte Vorstellung im 5. Abonnement: Der Maskenball. Große Oper von Auber.

Donnerstag den 12. Januar. Neunte Vorstellung im 5. Abonnement: Der alte Fritz und die Jesuiten. Zeitbild in 5 Akten von Dr. Voas.

Das Zettel-Abonnement à 2 1/2 Sgr. pro Quartal wird im Bilet-Verkaufsbureau entgegen genommen. Da nur durch dasselbe eine Kontrolle der Zettelträger möglich ist, bittet der Unterzeichnete dringend, etwaige Fahrlässigkeiten in der Bestellung der Affichen ihm sofort anzeigen zu lassen.

Eine Anzahl Sperritz-Billets zu den Gastvorstellungen der Sennora Pepita sind von fremden Personen bestellt und nicht abgeholt worden. Diese werden im Theaterbureau nun anderweitig vergeben. Fr. Wallner.

Zu meiner Dienstag den 10. Januar stattfindenden Benefiz-Vorstellung „Ein weißes Blatt“, Schauspiel in 5 Abtheilungen von Karl Guxlow, lade ein hochgeehrtes Publikum ergebenst ein. Mathilde Franke.

THALIA.

Dienstag den 10. d. M. Abends 7 Uhr: wissenschaftlicher Vortrag. Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Der Zinsfuß für die aus der Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehne beträgt statutenmäßig 4 1/2 % bei gewöhnlichen Darlehnen auf Kündigung, 4 1/4 % bei Darlehnen auf Amortisation. Der Direktion ist indes im §. 12. des Statuts vorbehalten, diese Sätze nach Bewandniß der Höhe des allgemeinen Zinsfußes, unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten, zu ändern.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung macht die Direktion der Provinzial-Hülfskasse bekannt, daß der Zinsfuß ihrer Kapitalien für das Jahr 1854

von 4 1/2 % auf 5 % und von 4 1/4 % auf 4 1/2 % erhöht worden ist.

Posen, den 6. Januar 1854. Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse. v. Nordenflycht. Dähne. Gade.

Heute Abend 10 1/2 Uhr entschlief sanft nach acht-tägigem Krankenlager unsere gute Mutter, die verwitwete Lieutenant Schoppen, geb. Werken-thin, in einem Alter von 66 Jahren. Dies zeigen tiefbetrübt an die hinterbliebenen Töchter. Posen, den 7. Januar 1854.

Die heute früh 9 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Mädchen beehrt sich Freunden und Bekannten hiermit ergebenst anzuzeigen. Wäzmann, Polizei-Commiss. Posen, den 8. Januar 1854.

Irrthümlich war in dieser Zeitung angezeigt, daß bei mir eine Brochüre des Herrn Gerski zu haben. Ich erhielt zwar Exemplare von dem Verleger, habe aber diese sofort remittirt, da ich ähnliche Schriften nicht verbreiten will. Gnesen, den 7. Januar 1854. J. B. Lange, Buchhändler.

Bei ihrer Abreise von Samter nach Wolbenberg in Folge Verletzung, empfehlen sich Freunden und Bekannten und wünschen ein herzlichtes Lebewohl! Bahnhof Samter, den 7. Januar 1854. Birkhold und Frau.

Königl. Ostbahn.

Bekanntmachung. Vom 1. Januar 1854 ab werden auf der königlichen Ostbahn und der Stargard-Posener Eisenbahn chemische Präparate in kleineren Quantitäten (§. 48. des Betriebs-Reglements vom 18. Juli 1853) an den nachfolgend bezeichneten Tagen befördert: A. In der Richtung von Stettin resp. Berlin nach Posen, Danzig und Königsberg: 1) auf der Strecke Stettin-Wolbenberg jeden **Mittwoch**, 2) auf der Strecke Wolbenberg-Dirschau-Danzig und Wolbenberg-Posen jeden **Donnerstag**, 3) auf der Strecke Marienburg-Königsberg jeden **Freitag**.

